

Landesschiedskommission

LSK Berlin VIII/4/2022

BESCHLUSS

In dem Verfahren vor der Landesschiedskommission

des **Antragsteller (Antragsteller)**

gegen

Antragsgegner (Antragsgegner)

hat die Landesschiedskommission Berlin durch die Mitglieder der Landesschiedskommission Lara Bokor, Fabian Bunschuh, Benjamin Krüger, Henning Jessen und Jana Oestreich am 11. Juli 2022 im Umlaufverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Der Antrag wird abgewiesen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller schrieb am 29.05.2022 eine Mail an die Landesschiedskommission mit dem Wortlaut: „WAS FÜR EINE SCHANDE!! Mit solchen "Genossen" wie Antragsgegner und [REDACTED] möchte ich nicht zusammen in einer Partei sein. Das ist an Widerwärtigkeit ja kaum zu überbieten. Solch ein Niveau würde ich nicht einmal von der AFD erwarten. Ist das parteischädigend oder wie denken die Landesverbände darüber?“. Angehängt war ein Screenshot auf dem der Antragsgegner und [REDACTED] sich über die Mitglieder [REDACTED] und [REDACTED] lustig machen und diese beleidigen. Wörtlich sagte der Antragsgegner in seinem Tweet, dass die eine im Arsch der anderen steckt. Mit der Mail vom 15.06.2022 verlangte der Antragsteller eine relevante Antwort. Auf den Hinweis, dass man gegenüber der Landesschiedskommission einen Antrag stellen muss, stellte der Antragsteller den Antrag sich mit der Frage zu befassen. Die Landesschiedskommission legt seine Mails dahingehend aus, dass der Antragsteller den Parteiausschluss des Antragsgegners beantragt.

II.

Das Verfahren war wegen offensichtlicher Unbegründetheit gem. § 8 Abs. 2 SchiedsO nicht zu eröffnen. Bereits nach dem Vortrag des Antragstellers, der als Mitglied der Partei DIE LINKE. gem. § 7 Abs. 2 SchiedsO antragsberechtigt ist, kommt kein Ausschlussgrund in Betracht. Mit seinem Antrag bezieht sich der Antragsteller offensichtlich auf den Ausschlussstatbestand gem. § 3 Abs. 4 der Satzung der Partei DIE LINKE., wonach ein Mitglied ausgeschlossen werden kann, wenn es "erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt".

Hier hat der Antragsgegner die Genossinnen [REDACTED] und [REDACTED] beleidigt und dies mit sexistischen Anspielungen. Dies widerspricht den Grundsätzen der Partei DIE LINKE, die sich in ihren Grundsätzen zu feministischer Politik bekennt und die Frauenbewegung als Anknüpfungspunkt für ihre Politik sieht. Hierzu passt eine schwere Beleidigung von Genossinnen in der Öffentlichkeit nicht.

Der Tweet ist auch nicht mehr durch die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) gedeckt.

Bei der Abgrenzung zwischen zulässiger Meinung und Beleidigung kommt es insbesondere auf die Umstände des Einzelfalls an. Es handelt sich bei der Entscheidung, ob eine Äußerung noch unter die Meinungsfreiheit fällt oder unter Umständen eine Beleidigung darstellt stets um eine Einzelfallbetrachtung. Die hat Bundesverfassung in seiner Entscheidung 1 BvR 2397/19 vom 19.05.2020 betont und seiner Entscheidung die Grenze zwischen Meinungsfreiheit und Beleidigung definiert. Das Grundrecht der Meinungsfreiheit findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Dazu gehört auch der Straftatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB). Ob etwas eine Beleidigung oder eine freie Meinungsäußerung ist, wird normalerweise im Wege der Abwägung ermittelt.

Eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Beleidigung ist dann nicht erforderlich, wenn die Äußerung die Menschenwürde herabsetzt, eine Formalbeleidigung oder eine Schmähung ist. Eine Schmähung liegt dann vor, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Eine Schmähung stellt keine freie Meinungsäußerung mehr dar. Das Recht auf freie Meinung schützt nicht nur sachlich differenzierte Meinung, sondern gerade auch Kritik, die grundlos pointiert, polemisch und überspitzt geäußert wird. Im Umkehrschluss benötigen selbst überzogene, völlig unverhältnismäßige oder sogar ausfällige Äußerungen, die die Ehre erheblich herabsetzen eine Abwägung der Grundrechte.

Eine Schmähung im verfassungsrechtlichen Sinn ist gegeben, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht.

Der Tweet war aus diesem Grund nicht mehr durch die Meinungsfreiheit gedeckt, da es sich hier um eine Schmähung der Genossinnen handelt.

Es ist aber kein "schwerer Schaden" für die Partei entstanden.

Schaden im Sinne dieser Vorschrift ist nicht als materielle Einbuße zu verstehen. Bei einer politischen Partei bedeutet eine Schädigung in erster Linie einen Verlust an Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit, eine erhebliche Beeinträchtigung des innerparteilichen Friedens und damit der Mobilisierbarkeit sowie eine Minderung von Ansehen und Wahlchancen.

Bereits der Antragsteller hat nicht dargelegt, worin ein "schwerer Schaden" bestehen könnte. Auch für die Landesschiedskommission ist nicht erkennbar, dass durch das Verhalten des Antragsgegners die Funktion, der Zusammenhalt oder das Bild der Partei in der Öffentlichkeit erheblich geschädigt wurde. Zwar wurde in einigen Medien im Zuge der „Linkemetoo – Debatte“ auch über diesen Tweet berichtet und dies hat das Bild der Partei in der Öffentlichkeit nicht positiv verbessert, die Medienberichterstattung hatte aber keine mediale Sprengkraft. Sie hat das Bild in der Öffentlichkeit nicht wesentlich beeinträchtigt, schon gar nicht das Ansehen der Partei gemindert oder die Wahlchancen verschlechtert.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss der Landesschiedskommission kann bei der Bundesschiedskommission (Adresse: Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin) binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist zu begründen (§ 15 Abs. 1, 2 Schiedsordnung der Partei DIE LINKE).

Dr. Jana Oestreich
Vorsitzende